

Grundsätze für die Floriangruppen der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Folgende Abkürzungen stehen innerhalb dieser Grundsätze und haben Gültigkeit sowohl für die männlichen wie auch für die weiblichen Personen:

FGW	- für Floriangruppenwart oder Floriangruppenwartin
stellv. FGW	- für stellv. Floriangruppenwart oder stellv. Floriangruppenwartin
Gem. FGW	- für Samtgemeinde - Floriangruppenwart oder Samtgemeinde - Floriangruppenwartin
stellv. Gem. FGW	- für stellv. Samtgemeinde - Floriangruppenwart oder stellv. Samtgemeinde - Floriangruppenwartin
Orts BM	- für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
stellv. Orts BM	- für stellv. Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeisterin
Gem. BM	- für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
stellv. Gem. BM	- für stellv. Gemeindebrandmeister oder stellv. Gemeindebrandmeisterin

§ 1

Organisation

1. Die Floriangruppen sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und unterstehen der fachlichen Aufsicht des Gem. BM, der sich dazu des Gem. FGW – im Verhinderungsfalle des stellv. Gem. FGW – bedient.

Der Gem. FGW – im Verhinderungsfalle der stellv. Gem. FGW – kann im Bedarfsfall in das Gemeindekommando durch den Gem. BM bestellt werden.

2. Die Floriangruppe der Ortsfeuerwehr ist neben der Jugendfeuerwehr Bestandteil der Ortsfeuerwehr. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht des Orts BM, der sich dazu eines FGW – im Verhinderungsfalle eines stellv. FGW – bedient.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Das Heranführen der Mitglieder der Floriangruppen in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Mitgliedes in der Jugendfeuerwehr unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit. Die Mitarbeit der einzelnen Mitglieder der Floriangruppe in der Jugendfeuerwehr ist von dem vollendeten 10. Lebensjahr an möglich.
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenliebe.
3. Brandschutzerziehung.
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft.
5. Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
6. Die Floriangruppe gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965, Nds. MBl. S. 464), sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdERL. des MK vom 01.02.1989, Nds. MBl. S.188) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr.34/1981); Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und des Jugendförderungsgesetzes (JFG).

§ 3

Organe

1. Organe der Samtgemeinde – Floriangruppe sind:
 - a) der/die Samtgemeinde – Floriangruppenwart/in

b) der Samtgemeinde – Floriangruppenausschuss

2. Organe der Floriangruppe sind:

a) der/die Floriangruppenwart/in

b) der/die Sprecher/in der Floriangruppe

c) die Floriangruppenversammlung

§ 4

Samtgemeinde - Floriangruppenwart/in

1. Der Gem. FGW und der stellv. Gem. FGW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und mindestens 21 Jahre alt sein.
2. Sie sollten mit Erfolg an einem Jugendgruppenleiterlehrgang, sowie an einem Einstiegslehrgang und Neigungslehrgängen der Jugendfeuerwehr teilgenommen haben. Wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion längstens für die Dauer von 3 Jahren zulässig.
3. Der Gem. FGW und der stellv. Gem. FGW werden auf Vorschlag der Mehrheit des Samtgemeinde - Floriangruppenausschusses nach Anhörung des Gemeindegemeinschafts von dem Gem. BM für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
4. Der Gem. FGW – im Verhinderungsfall der stellv. Gem. FGW – leitet die Samtgemeinde – Floriangruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde nach Maßgabe dieser Grundsätze für die Floriangruppen.
5. Der Gem. FGW – im Verhinderungsfall der stellv. Gem. FGW – hat folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzung des Samtgemeinde – Floriangruppenausschusses
 - c) Vertretung der Floriangruppen der Samtgemeinde nach innen und außen

- d) führt die Beschlüsse des Samtgemeinde – Floriangruppenausschusses aus
- e) Mitarbeit in der Kreis – Floriangruppenleitung

§ 5

Samtgemeinde - Floriangruppenausschuss

1. Der Samtgemeinde – Floriangruppenausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Gem. FGW
 - b) dem/der stellv. Gem. FGW
 - c) dem/der FGW der Floriangruppen
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Schatzmeister/in
 - f) dem Gem. BM im Verhinderungsfall dem stellv. Gem. BM mit beratender Stimme

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der oder die Gem. FGW und der oder die stellv. Gem. FGW. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich. Bei Rechtsgeschäften bis zu 150,- Euro ist der oder die Gem. FGW allein vertretungsberechtigt.

3. Aufgaben des Samtgemeinde – Floriangruppenausschusses:
 - a) führt, durch den oder die Gem. FGW, im Verhinderungsfall durch den oder die stellv. Gem. FGW, die Geschäfte der Samtgemeinde – Floriangruppen,
 - b) wird durch den oder die Gem. FGW einberufen. Von den Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Gem. BM zuzuleiten.
 - c) wählt den oder die Gem. FGW und den oder die stellv. Gem. FGW auf drei Jahre,
 - d) wählt den oder die Schriftführer/in auf drei Jahre,
 - e) wählt den oder die Schatzmeister/in auf drei Jahre,
 - f) wählt den oder die der Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre,

- g) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- h) die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Themen können durch den oder die Gem. FGW Gäste eingeladen werden.

§ 6

Floriangruppenwart/in

1. Der oder die FGW und der oder die stellv. FGW muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sein. Sie sollten an einem Einstiegslehrgang sowie an Neigungslehrgängen der Jugendfeuerwehr teilgenommen haben.
2. Der oder die FGW nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der oder die FGW, im Verhinderungsfall der oder die stellv. FGW, leiten die Floriangruppe nach diesen Grundsätzen. Sie werden von dem oder der Orts BM auf Vorschlag der Floriangruppenversammlung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
4. Der oder die FGW, im Verhinderungsfall der oder die stellv. FGW, haben folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Floriangruppe
 - b) Durchführung der Veranstaltungen
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Floriangruppenversammlung
 - e) Zusammenarbeit mit dem Samtgemeinde – Floriangruppenausschuss
 - f) Zusammenarbeit mit dem oder der Orts BM und dem Ortskommando
 - g) Erledigung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - h) Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehr.

§ 7

Sprecher/Sprecherin der Floriangruppe

Die Mitglieder der Floriangruppe wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen oder eine Sprecher/in. Der oder die Sprecher/in muss Mitglied der Floriangruppe sein. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Floriangruppe gegenüber dem FGW und dem Orts BM zu vertreten.

§ 8

Floriangruppenversammlung

1. Die Versammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von dem FGW im Einvernehmen mit dem Orts BM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Orts BM ist einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem FGW geleitet. Die Versammlung ist öffentlich, die Teilnahme von Gästen ist erwünscht.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder/Eltern anwesend ist. Jedes Mitglied, und je ein Elternteil eines Mitgliedes hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
4. Der oder die FGW sowie der oder die stellv. FGW haben je eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes;
 - b) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl des/der FGW und des/der stellv. FGW auf 3 Jahre;
 - d) Wahl des/der Schriftführer/in auf 3 Jahre;
 - e) Wahl des/der Schatzmeister/in auf 3 Jahre;

- f) Wahl der Kassenprüfer auf 2 Jahre;
 - g) Verabschiedung des Dienstplanes;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
6. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder der FGW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Orts BM zuzuleiten.

§ 9

Mitgliedschaft

1. Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) im Alter von 6 bis 11 Jahren können Mitglieder der Floriengruppe werden. Für die Aufnahme in die Floriengruppe ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Satzung ist zu beachten.
2. Die Mitglieder der Floriengruppe müssen ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben. Ausnahmen sind nur im schriftlichen Einvernehmen der Gem. BM zulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet (außer durch den Tod)
 - a) durch Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten),
 - b) durch Wohnsitzwechsel außerhalb der Samtgemeinde, (Ausnahmen sind möglich nach Absprache)
 - c) durch Ausschluss durch das Ortskommando; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen,
 - d) durch Auflösung der Floriengruppe,
 - e) nach Ablauf des Monats, in dem das 11. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung offiziell erfolgen.

Ausnahmen von dem in Satz e) genannten Austrittsalter sind möglich, bei besonderen körperlichen Voraussetzungen. Diese sind über dem/der Orts

BM mit dem/der Gem. BM, der Samtgemeinde und der Feuerwehrunfallkasse abzustimmen. Teilnahme an Wettbewerben sind grundsätzlich nicht möglich, außer im Einvernehmen aller am Wettbewerb beteiligten.

§ 10

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Floriangruppe hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Gruppenaktivitäten aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden,
 - c) den oder die Sprecher/in zu wählen.

2. Jedes Mitglied der Floriangruppe übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an den Dienststunden und Gruppenveranstaltungen pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Grundsätze für Floriangruppen gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Floriangruppe zu pflegen und zu fördern.

§ 11

Schriftgut

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des FGW. Das Führen eines Dienstbuches wird empfohlen.

2. Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Floriangruppe und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Floriangruppe enthalten und ist fortlaufend zu führen.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist unverzüglich und schriftlich der Samtgemeinde bekannt zugeben.

§ 12

Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Arbeit in den Floriangruppen kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält.
2. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse auf Ortsebene obliegt dem/der FGW; die auf Samtgemeinde Ebene dem/der Gem. FGW. Die sich hierzu eines/einer Kassenwart/in bedienen können.
3. Die zuständigen Ausschüsse beschließen über die Geldmittel.
4. Die Kassen sind in regelmäßigen Zeitabständen mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis ist dem jeweiligen Kontrollorgan Bericht zu erstatten. (Auf Ortsebene der Floriangruppenversammlung und auf Samtgemeindeebene dem Samtgemeinde – Floriangruppenausschuss)

§ 13

Stärke und Bekleidung

1. Die personelle Stärke der Floriangruppe sollte mindestens Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Floriangruppe.
2. Beim Ausscheiden aus der Floriangruppe sind die erhaltenen Bekleidungsstücke an die Floriangruppe zurückzugeben.
3. Die Mitglieder der Floriangruppe dürfen nicht die Bekleidung entsprechend der Verordnung der Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369), Anlage 4, in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr tragen.

§ 14

Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Floriangruppe sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
2. Zu Anschauungs- und Schulungszwecken kann unter Berücksichtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder das Fahrzeug und Gerät herangezogen werden.
3. Bei der Ausbildung ist beim Umgang mit den Fahrzeugen und Geräten auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten.
4. Sachschäden, die im Dienst der Floriangruppe entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 15

Schlussbestimmung

Diese Grundsätze wurden am 14. Februar 2007 vom Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschlossen und sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

Lüchow (Wendland), 14. Februar 2007

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

gez. Hubert Schwedland
Samtgemeindebürgermeister